



**„Kinderschutz und Datenschutz – Möglichkeiten
und Grenzen der Zusammenarbeit“**

24. November 2010, Neuwied

Rechtsanwältin Isabell Schulte-Wissermann

Fachanwältin für Familienrecht

Poststr. 8, 56068 Koblenz

Der Fall von

12.10.2006, 15:24

Kevin – Kinderleiche im Kühlschrank

In dem Wohnblock im Bremer Stadtteil Gröpelingen wurde der zweijährige Kevin am 10. Oktober 2006 in einem Kühlschrank entdeckt. Die Leiche wies Spuren von schwerer Misshandlung auf.

05.03.2007

Im Prozess um den gewaltsamen Tod des kleinen **Tim** hat das Landgericht Itzehoe den Angeklagten zu elf Jahren Haft verurteilt.

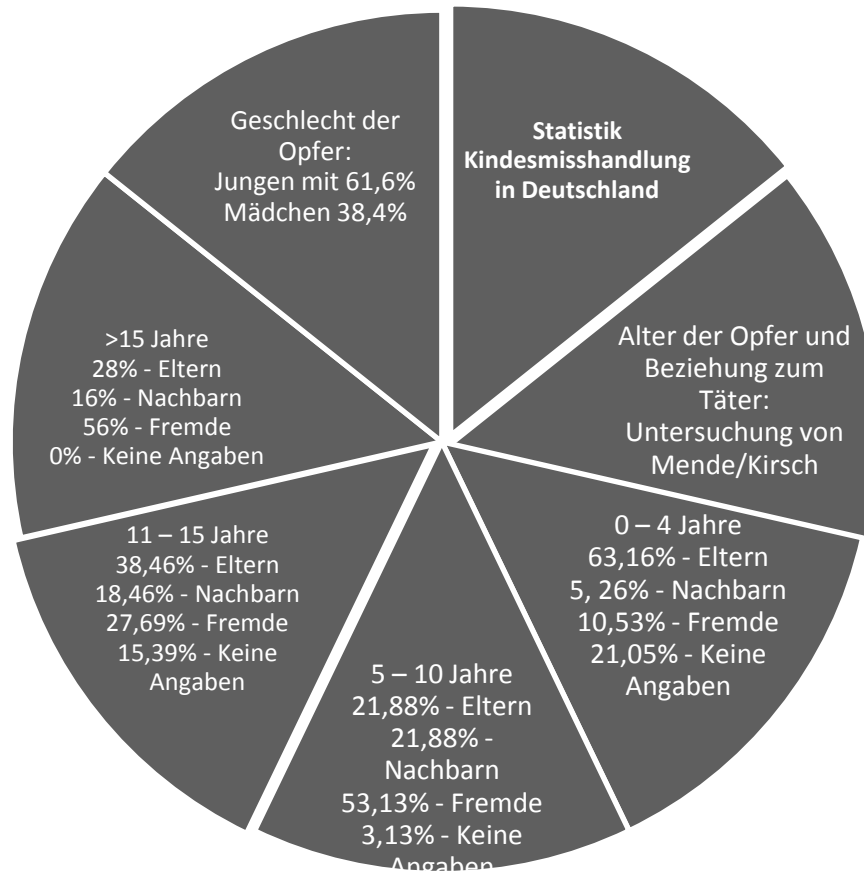
7. Oktober 2008

Die Angeklagte soll die ihr als Pflegekind anvertraute fünfjährige **Talea S.** am Nachmittag des 18.03.2008 in ihrer Wohnung in der Kleestraße in Wuppertal getötet haben. Das Mädchen wurde in eine Kinderklinik gebracht, wo es gegen 19.09 Uhr verstarb.

17.04.09 | 14:20 Uhr

Fall der getöteten, einjährigen **Amy-Lee** aus Lahnstein schlägt Wellen

Statistik Kindesmisshandlung in Deutschland



Wären tödlich verlaufene Fälle früher Vernachlässigung durch rechtzeitiges Erkennen und Eingreifen verhindert worden ?

Zugang zur Klientel

Sichere Problem-
erkennung

Zuverlässige
Risiko-
kommuni-
kation

Wirksame
Reaktion



Wann
ist ein(e) ÄrztIn/Hebamme/Pflegepersonal/
LehrerIn, ErzieherIn,
MitarbeiterIn der Jugendhilfe
berechtigt,
dem Jugendamt oder der Polizei
ihren/seinen Verdacht
auf Kindeswohlgefährdung
mitzuteilen?

Aktivitäten der Länder im Bereich des Kinderschutzes und der Gesundheitsvorsorge

- Seit 2007 : Entwicklung von Kinderschutzstrategien und eigene gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes
- Beschluss des Gesundheitsministerkonferenz 4./5. Juli 2007:
 - Zusammenführen der verschiedenen Kinderschutzstrategien und Maßnahmen
 - Prävention von Vernachlässigung und
 - Misshandlung von Kindern

Regelungslandschaft

Aktuell :

keine bundeseinheitliche Regelung,
sondern 16 Landesgesetze, bspw.

- RLP: LKindSchuG
- Hessen: Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder
- NRW: Heilberufsg, VO zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen
- Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg: Gesundheitsdienstgesetz

Bundeskinderschutzgesetz-Entwurf

Regierungsentwurf vom 21.01.2009:

- Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Austausch von Informationen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Änderung des § 8 a SGB VIII durch Einführung einer Regelpflicht zum Hausbesuch
- § 86 c SGB-E Regelungen zur Informationsweitergabe bei Zuständigkeitswechseln
- § 72 a SGB VIII-E Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, sich Führungszeugnisse aller Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Pflegepersonen und Kindertagespflegepersonen vorlegen zu lassen

Offener Brief der Fachorganisationen

03.06.2009

Einwände gegen den Entwurf:

- Finanzierung und Personal nicht gesichert
- fachlich ungenügend
- Spitzenverbände im Vorfeld nicht einbezogen
- Expertise der Fachkräfte durch Reglementierung zu stark eingeschränkt
- Zugang zu Familien werde erschwert

LKindSchuG RLP vom 07.03.2008

Frühe Förderung des Kindeswohls durch frühzeitige Unterstützung der Eltern durch Jugendamt und Gesundheitsamt

Verpflichtung zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit verbindlichem Einladungs- und Erinnerungsverfahren und anschließendem Meldesystem, §§ 5 - 10

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe in Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung/Misshandlung durch den Aufbau von lokalen Netzwerken in der Federführung vom Jugendamt

keine generelle Meldepflicht bei Verdachtsfällen (anders Bayern)
Ermächtigung, Informationen weiterzugeben („sollen“)

Regelmäßige Berichtspflicht der Zentralen Stelle (Landesregierung) an den Landtag über Umsetzung/Auswirkung/Weiterentwicklungsbedarf

LKindSchuG Rheinland-Pfalz

- Sicherstellung der Teilnahme aller in Frage kommender Kinder an der Früherkennungsuntersuchungen durch
 - Teilnahmekontrollsystem
 - Melde/Datenabgleichsystem
 - Einladungswesen
 - (einmalige Aufforderung zur Nachholung bei Nichtteilnahme)

Verfassungsgerichtshof RLP vom 28.05.2009

LKindSchG ist verfassungsgemäß

Leitsätze:

1. Das körperliche und seelische Wohlergehen der Kinder ist nach der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ein überragend wichtiges Gut, zu dessen Schutz Eltern und staatliche Gemeinschaft in besonderer Weise verpflichtet sind (Art. 24 und 25 LV).
2. Der Landesgesetzgeber ist hiernach befugt, im LKindSchuG durch ein behördliches Einladungs- und Erinnerungsverfahren Eltern zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen anzuhalten und so Gefährdungen der Kindergesundheit sowie möglicher Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern entgegenzuwirken.
3. Die dazu in den §§ 5 – 10 LKindSchuG vorgesehenen Einschränkungen des Grundrechts der Eltern auf Selbstbestimmung über personenbezogene Daten sowie des Rechts der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Art.4a und 25 LV) sind bei Beachtung vorgegebener verfahrensmäßiger Sicherungen und vorbehaltlich des Ergebnisses der erstmals im Jahr 2010 vorgeseHenen Evaluation gerechtfertigt.

Konsequenzen bei Nichtteilnahme

- Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Vorstufe zum Programm nach § 8 a SGB VIII
- Prüfung durch die Jugendämter, ob Hilfebedarf vorliegt

Kernelemente des LKindSchuG

Kooperation

**Zusammenarbeit Jugendhilfe und
Gesundheitshilfe,
Polizei- und Ordnungsbehörden,
Beratungsstellen und Einrichtungen**

Datenweitergabe an die Jugendämter

status quo in der Bundesrepublik:

im internationalen Vergleich sehr wenige Meldungen
aus der Gesundheitshilfe

Meldesysteme für ÄrztInnen/Hebammen/ErzieherIn/Jugendhilfe

Meldepflichten

- Bayern und Mecklenburg-Vorpommern

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die eine Kindeswohlgefährdung (Gesundheitsdienst) oder für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch bekannt, **ist** das zuständige Jugendamt **unverzüglich einzuschalten** bzw. **sind** die personenbezogenen Daten **unverzüglich mitzuteilen**.

Eine Prüfung, ob die Gefährdung mit eigenen Mitteln behoben oder für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen geworben werden kann, ist nicht zulässig:

Abgestufte Meldepflichten

- Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

Reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, **soll** auf die Personensorgeberechtigten hingewirkt werden, die erforderlichen weitergehenden Hilfen in Anspruch zu nehmen. Ist Tätigwerden dringend erforderlich, oder die SO-Berechtigten nicht willens oder fähig, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, sind die Erstkontaktstellen **befugt**, die Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind vorab von der (Möglichkeit) der Datenweitergabe zu informieren, es sei denn, damit wäre eine Gefahrenerhöhung für das Kind verbunden.



Datenerhebung und –weitergabe betrifft:

Grundrechte der Betroffenen

Art. 2 GG

Recht auf informationelle
Selbstbestimmung:

Jede/r hat das Recht, über die
Offenbarung und Verwendung der
eigenen Daten zu entscheiden.

Art. 6 GG Abs.2 und Art. 4 a und 25 LV

Recht der Eltern auf Erziehung ihrer
Kinder

Schutz der VertreterInnen der Heilberufe/Jugendhilfe

- Besonders geschütztes und zu
schützendes Berufs- und
Amtsgeheimnis
- Vertrauensvolle Arzt-/
Patientenbeziehung bzw.
Beratungsverhältnis
gewährleisten
- Schweigerecht der Heilberufe
und des von § 203 StGB
umfassten Personenkreises

Datenschutz

BVerfG: Volkszählungsurteil

Beschränkungen der informationellen Selbstbestimmung müssen klar und für den Bürger erkennbar geregelt werden

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine Rechtsordnung *„nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“*

Kinderschutz ↔ Datenschutz

- Jugendhilfe ist auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um Gefährdungsrisiko abzuschätzen

- Betroffene erwarten vertrauliche Behandlung der Daten, um offen über ihre Probleme sprechen zu können

Grundsätze des Datenschutzes in der Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

- sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften in § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X und § 61 ff. SGB VIII
- § 2 KitaG, kommunale Kitas §§ 61 – 68 SGB VIII
- Freie Träger: aus dem Betreuungsvertrag § 242 BGB
- Kirchliche: KDO und DSGVO -EKD
- Fachkräfte, die im Rahmen der Hilfebeziehung mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, unterliegen der strafrechtl. sanktionierten Schweigepflicht, §203 Abs. 1 Nr.2, 4 oder 5 StGB)

**Datenschutz schützt vertrauensvolle Beziehungen,
darf jedoch den Kinderschutz nicht verhindern**

Zusammenarbeit KiTa und Schule

- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen
- Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung (§ 2a KiTaG- Übergang GS)
- § 19 SchulG Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit KiTa
- ***aber: keine Berechtigung, ohne Zustimmung der Eltern Unterlagen und personenbezogene Informationen weiter zu geben***

Die gesetzlich vorgeschriebene Kooperation zwischen KiTa und Schule beschränkt sich auf den allgemeinen Informationsaustausch und berechtigt nicht zum Austausch von personenbezogenen Daten einzelner Kinder.



**Unterlagen sind den Eltern
auszuhändigen,
damit diese frei entscheiden
können,
ob und wenn ja, welche
Informationen sie (!!!) an die Schule
weiter geben werden wollen.**

§ 8 a SGB VIII- Fahrplan für den Kinderschutz Schutzauftrag für Kindeswohlgefährdung

In Kraft getreten: 01.10.2005

Auslöser: Zivil- und Strafverfahren gegen JA- Mitarbeiter

Vorschrift gilt für öffentliche und freie Jugendhilfe

Jugendämter sollen tätig werden, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung bekannt werden

Anhaltspunkte, wie Vernetzung Jugendhilfe mit Gesundheitshilfe funktionieren kann

§ 12 LKindSchuG

Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung an das Jugendamt

für alle Berufsheimnisträger im Sinne des § 203 StGB:

Befugnis zur Datenweitergabe bei akuter Gefährdungslage,
auch für Angehörige der Heilberufe, § 12 Abs. 2 LKindSchG

Datenschutzregelungen in Gesundheits- und Jugendhilfe

Gemeinsam:

1. Werben um das Einverständnis der Betroffenen/Eltern
2. bei Verweigerung:
zu respektieren wegen Art. 6 Abs.2
S.1 GG primäre elterliche
Verantwortung,
aber auch „dranbleiben“
3. bei akuter Gefährdungslage:
Datenweitergabe

Unterschiede:

bei akuter Gefährdungslage **muss** die
Fachkraft im JA weitergeben

Fachkraft der Gesundheitshilfe **darf**
weitergeben

Fachkraft der Gesundheitshilfe hat die
Hilfe des § 8a SGB VIII nicht

Vorgehensweise für beide Berufsgruppen

1. **Einwilligung** der Betroffenen

sollte von den verantwortlichen Fachkräften gewonnen werden

2. **Transparenzgebot:**

Betroffene/r soll die beabsichtigten Vorgänge der Datenverarbeitung durchschauen können

Teilen der Verantwortung

§ 8 a SGB VIII als Modell:

Jugendämter sollen tätig werden, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung bekannt werden

- Wertschätzung der Hilfebeziehung
- Hilfezugänge nutzen statt Verantwortung abzugeben
- Transparenz gegenüber der Familie, die in erster Linie verantwortlich ist
- fachlich fundierte Expertise durch handelnde Fachkraft und Beratung im Fachteam
- Kinderschutz als „**Gemeinschaftskunstwerk**“

Übermittlung von Sozialdaten durch das Jugendamt an das Familiengericht

§§ 64 Abs. 2 SGB VIII, 69 Abs. 1 Nr.2 SGB X

Zulässig, soweit diese für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist

§ 8 a Abs. 3 SGB VIII

Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Gericht anzurufen.

Unterlassen der Gefahrabwendung

AG Mönchengladbach Urteil v. 09.03.2004: Verurteilung eines Sozialarbeiters JA wegen fahrlässiger Tötung

Sozialarbeiter kommunaler Einrichtungen haben im Betreuungszusammenhang mit Problemfamilien und ihren Kindern eine **Garantenstellung** aus der staatlichen Schutzpflicht gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Sie stehen rechtlich dafür ein, dass die Gefahr nicht eintritt. Unterlassen sie, die Gefahr abzuwenden, verwirklichen sie den Tatbestand der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen, §§ 13, 222 StGB.

Die Schutzpflicht beginnt mit der Übernahme der Fallbearbeitung. In akuten Notfällen ist die Entscheidung des Familiengerichts nicht abzuwarten – Inobhutnahme.

Fehler im Handlungsablauf

- Unzureichende Dokumentation während der Fallbearbeitung über 24 Monate
- Kein ausreichendes methodisches Konzept
- Mitarbeiter hatte unterlassen, Polizei einzuschalten
- Aufgrund der Vorgeschichte war Tötung vorhersehbar (Suizidgedanken der Mutter)

15.09.2010 DPA Misshandlung
übersehen? Ermittlungen gegen Sozialamt
KARLSRUHE. Zwei Mitarbeiter des
städtischen Sozialamts in Karlsruhe sind
im Visier der Staatsanwaltschaft, weil sie
ihre Fürsorgepflicht vernachlässigt haben
sollen. Die beiden Sozialarbeiter hatten
angeblich Hinweise auf Misshandlung
eines kleinen Mädchens, reagierten aber
nicht angemessen. Ein zwei Jahre altes
Kind war mit Brandverletzungen, die ihm
die Mutter zugefügt hatte, in den
Kindergarten gekommen.

Rostock: Im Fall eines misshandelten kleinen Mädchens aus Teterow wird offenbar auch gegen eine Mitarbeiterin des zuständigen Jugendamtes ermittelt. Nach NDR-Informationen besteht der Verdacht der unterlassenen Hilfeleistung. Die Jugendamt-Mitarbeiterin soll es demnach versäumt haben, auf einen ersten Hinweis zu reagieren. Außerdem werde anhand der Krankenunterlagen überprüft, ob einem der zahlreichen behandelnden Kinderärzte fahrlässige Körperverletzung vorzuwerfen sei. Das Mädchen soll zu Hause über Jahre hinweg gezwungen worden sein, Kalkreiniger und Essig zu trinken. Das Mädchen sei 31 Mal stationär behandelt worden, bis Ärzte die Verätzungen in Mund, Speiseröhre und Magen erkannten.



Die Schweigepflicht der Heilberufe

Rechtliche Grundlagen der ärztlichen Schweigepflicht

Art.1 I i.V.m. Art 2 I GG Recht auf informationelle Selbstbestimmung

BVerfG: Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient

Strafrecht

- § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen:

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, die ihm als Arzt/ Angehörige eines Heilberufes anvertraut worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Berufsrecht

- § 9 Berufsordnung
Schweigepflicht

Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist ... zu schweigen.

Zivilrecht

- Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag
- §§ 280, 283 Abs.1 u. Abs.2
BGB
Schadensersatz-
Anspruchsgrundlagen

Umfang und Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht

Behandlungsbezogene Tatsachen

- - Anbahnung des Behandlungsverhältnisses
- - Identität des Patienten
- - Tatsache der Behandlung
- - Anamnese, Diagnose, Therapiemaßnahmen, Prognose

Behandlungsbezogene Unterlagen

- - Patientenakte
- - Röntgenbilder
- - Untersuchungsbefunde
- Untersuchungsmaterialien

Anamnestische Zusatzinformationen

- - Schriftliche Mitteilungen des Patienten
- - persönliche Angaben
- - familiäre Umstände
- - berufliche Verhältnisse
- - finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse
- - Drittgeheimnisse
- - Zufällige Beobachtungen (beim Hausbesuch)
- - Von: Anbahnung des Behandlungsverhältnisses
- - bis: über den Tod hinaus

Zeitliche Reichweite

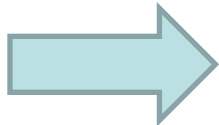
Personelle Reichweite

- gegenüber anderen Ärzten
- Gegenüber Angehörigen/Ehegatten
- Bei Minderjährigen, sofern einsichtsfähig



Die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht ist die Regel (Stillschweigen).

Der Patient muss auf die Geheimhaltung vertrauen dürfen.



Die Ausnahme, Brechen der ärztlichen Schweigepflicht, beruht auf einem Recht oder einer Pflicht zur Offenbarung.

Offenbarungsbefugnisse

gesetzliche

- Übermittlung an die Kassenärztliche Vereinigung zur Abrechnung
- Übermittlung an gesetzliche Krankenkassen, soweit zur Durchführung der Aufgaben des Arztes erforderlich und gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene eingewilligt hat, § 100 SGB X

§ 294 a SGB V

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Krankheit ... die Folge einer Körperverletzung ...oder liegen Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden vor, sind die Vertragsärzte, ärztliche geleiteten Einrichtungen und die Krankenhäuser nach § 108 verpflichtet, die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, den Krankenkassen mitzuteilen.

- Übermittlung an den MDK, wenn Krankenkasse gutachtliche Stellungnahme veranlasst hat
- Übermittlung an Berufsgenossenschaften

Einwilligung des Betroffenen

- Ausdrücklich
- Stillschweigend im Falle der gewollten Nach-/Weiterbehandlung
- Mutmaßlich (bei bewusstlosen, verstorbenen Patienten), wenn keine Anhaltspunkte für entgegenstehenden Willen

Schutz höherwertiger Rechtsgüter

- § 34 StGB rechtfertigender Notstand

Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch

Fremdgefährdung im Straßenverkehr

Offenbarung psychischer Erkrankungen zum Zwecke der Unterbringung bei Eigen-/Fremdgefährdung

Unterrichtung des Partners über HIV Erkrankung (strittig)

Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung/Misshandlung

Ausführliches Gespräch mit Patienten bzw.
Erziehungsberechtigten

Hinweis auf Risiken des Kindes bei
fortdauernder Gefährdung

Zur Risikoeinschätzung externe Hilfe in Anspruch nehmen:
Erkenntnisse mit Fachkollegen, Institut für Rechtsmedizin in Mainz,
Kinderschutzdiensten mit pseudoanonymisierten Daten erörtern
(fachliche Supervision)

auf externe Hilfen hinweisen
Schriftliche ! Schweigepflichtentbindungserklärung einholen

Bei gravierenden Anhaltspunkten für Gefährdung bzw.
für Uneinsichtigkeit bzw. Gefahrerhöhung:
Prüfung des § 34 StGB

Patienten- / Elterngespräch

- Grundsatz: Betroffene/Eltern sollen über die Weitergabe qualifiziert entscheiden
- daher ist den Eltern mitzuteilen:
 - Absicht der Weitergabe der Daten
 - um welche Daten es sich konkret handelt
 - wohin die Daten weitergegeben werden

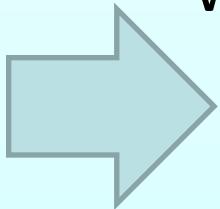
Achtung: Gefahrenerhöhung für das Kind !
Dokumentieren!!!!!!

Uneinsichtigkeit und (unsachliche) Verweigerung der Einwilligung

Grundsatz:

Vielleicht gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne Wissen der Eltern.

Genau erklären, welche Daten wohin weitergegeben werden (Transparenz).



Verlässlichkeit der Situation

§ 34 StGB

rechtfertigender Notstand- Handeln gegen den Willen des Betroffenen

objektiv:

gegenwärtige Gefahr für die aufgelisteten Rechtsgüter

Gefahr **nur durch Bruch der Schweigepflicht** abwendbar

Interessen- und Güterabwägung führt zum **Überwiegen zugunsten des gefährdeten Rechtsguts**

erforderlich und angemessen
(relativ mildestes Mittel: unter Umständen vorrangige Maßnahmen: Gespräch mit Patienten)

subjektiv:

Kenntnis der den Bruch rechtfertigenden Umstände

Wille zur Gefahrenabwehr

Ausnahmebefugnis
„§34 StGB- rechtfertigender Notstand“

Kollegengespräch suchen



Sorgfältige Dokumentation

Pro und contra des
Abwägungsvorganges

Bemühen um eine andere
Gefährdungsabwendung

Erforderliches Prüfungsergebnis für die Weitergabe gegen/ohne den Willen des Betroffenen/Erziehungsberechtigten

Schädigung des Kindes lässt sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen

Datenweitergabe muss geeignet sein, Gefahr abzuwenden

Weitergabe ist mildestes Mittel, das die Eltern am wenigsten beeinträchtigende Mittel

Ich bin mit meinen Mitteln, die Gefährdung abzuwenden, am Ende und kann den Schutz der Vertrauensbeziehung zu den Eltern im Interesse der notwendigen Öffnung des Hilfezugangs zum Kind nicht länger verantworten.

Mittel zur Gefahrenabwehr einleiten

Jugendamt informieren:

Entziehung des Sorgerechts der Eltern
bzgl. der Entscheidung über die
Entbindung von der Schweigepflicht

Bei akuter Gefahr: Polizei informieren

Rechtsprechung

- (+) bei drohenden Ansteckungsgefahren für Angehörige
- (+) bei Verdacht einer Kindesmisshandlung, u.U. sogar Pflicht aufgrund Garantenstellung des Arztes
- (-) bei Verdacht einer Misshandlung zu Lasten einer Frau (Wunsch der Frau maßgebend zu beachten)
- (-) wenn Patient Straftat begangen hat, es sei denn, Wiederholungsgefahr besteht
- (+) bei HIV Infizierten ggü. dem nicht informierten Sexualpartner

Verstoß gegen Schweigepflicht

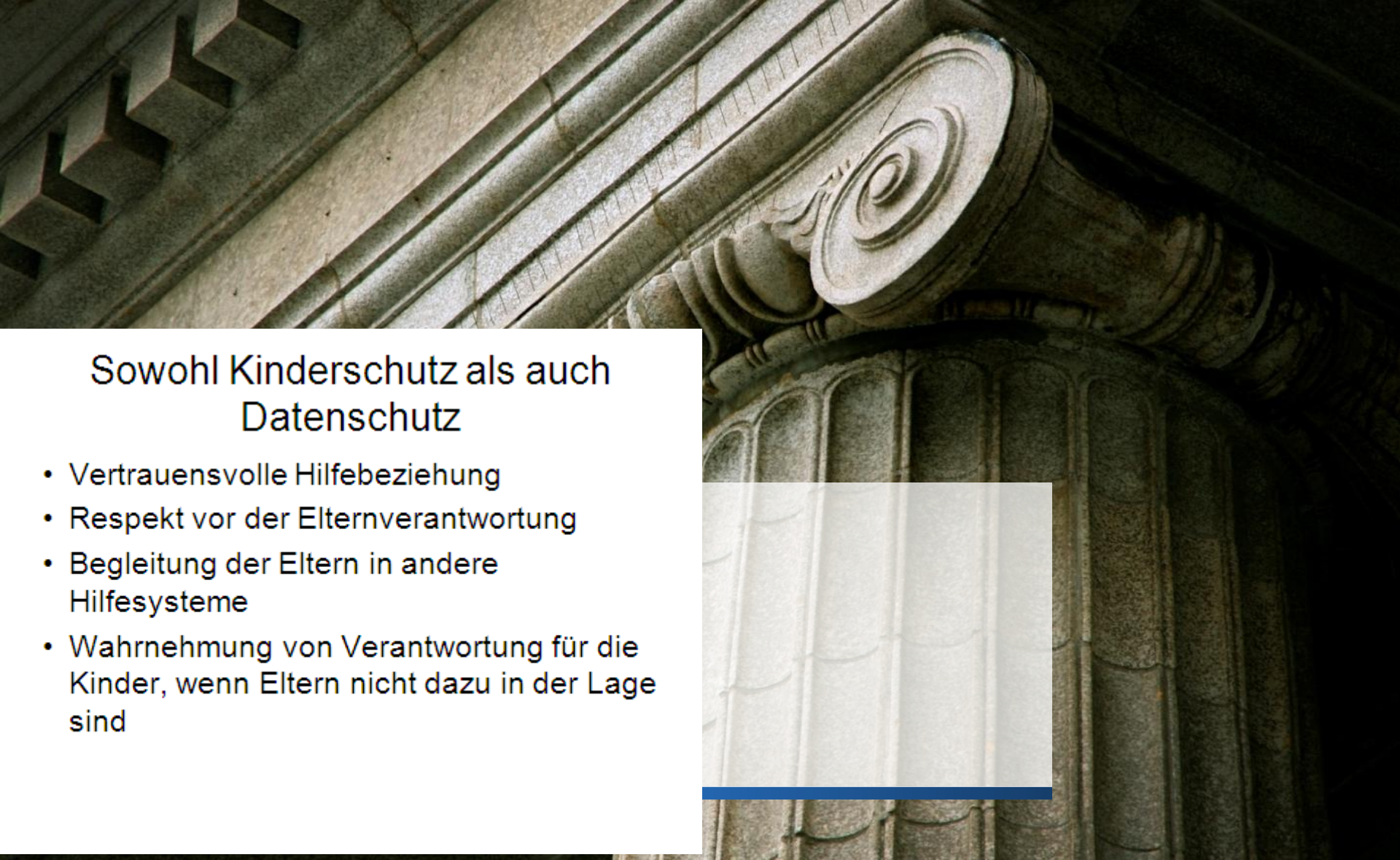
1. Strafbarkeit
gem. § 203 ff.
StGB



2. berufsrechtliche
Sanktionen (Bsp:
durch den
Arbeitgeber/die
Ärztekammer



3. Schadensersatz
ggü. Betroffenen



Sowohl Kinderschutz als auch Datenschutz

- Vertrauensvolle Hilfebeziehung
- Respekt vor der Elternverantwortung
- Begleitung der Eltern in andere Hilfesysteme
- Wahrnehmung von Verantwortung für die Kinder, wenn Eltern nicht dazu in der Lage sind



Kinderschutzgesetze geben Raum und Verantwortung

Kinderschutz braucht Datenschutz



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**